

01 - Büro der Oberbürgermeisterin
Frau Wüstmann

Datum:
04.04.2024

Antrag

Beschließendes Gremium:
Ausschuss für Mobilität

Antrag "Einrichtung von Fahrradgrünpfeilen" (Antrag des VCD vom 27.03.2024, eingegangen am 27.03.2024)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	17.04.2024	Ausschuss für Mobilität

Sachverhalt:

Sh. Antrag des VCD „Einrichtung von Fahrradgrünpfeilen“ vom 27.03.2024

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Die Anwendung der Straßenverkehrsordnung (StVO) erfolgt im übertragenen Wirkungskreis. Ferner erfolgt die Anwendung der StVO nebst hierzu erlassener Verwaltungsvorschriften nach feststehenden Grundsätzen. Sie sind damit den Geschäften der laufenden Verwaltung zuzuordnen, für die nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG die Hauptverwaltungsbeamtin zuständig ist. Der Rat ist somit in dieser Angelegenheit grundsätzlich nicht zuständig für die Einrichtung von Grünpfeilen für den Radverkehr (Ausnahme: Vorbehalt der Beschlussfassung nach § 58 Abs. 3 NKomVG). Insbesondere umfasst der Antrag einen bedingungslosen Handlungsauftrag des Rates an die Verwaltung, der sich im Falle der rechtlichen Unmöglichkeit, sprich wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht vorliegen (s.u.), als rechtswidrig erweisen würde.

Vereinzelte wurde der Wunsch nach der Einrichtung von Grünpfeilen für den Radverkehr bereits in der Vergangenheit geprüft. Teilweise sind hierbei Konflikte mit dem Fußverkehr eine Umsetzungshürde gewesen.

Die Voraussetzungen für die Einrichtung von Grünpfeilen für den Radverkehr sind in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung unter „Zu § 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil, XII. Grünpfeil für den Radverkehr“ festgelegt. Dort heißt es:

„Durch das Zeichen wird der Grünpfeil auf den Radverkehr beschränkt. Wer ein Fahrzeug führt, darf nur aus dem rechten Fahrstreifen abbiegen. Soweit der Radverkehr die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten hat, dürfen Rad Fahrende auch aus einem am rech-

ten Fahrbahnrand befindlichen Radfahrstreifen oder aus straßenbegleitenden, nicht abgesetzten, baulich angelegten Radwegen abbiegen. Dabei muss man sich so verhalten, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Verkehrsrichtung, ausgeschlossen ist.“

Nicht zulässig ist der Grünpfeil für den Radverkehr, wenn:

- Dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Linksabbiegen signalisiert wird,
- für den entgegenkommenden Linksabbieger der Grünpfeil (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 StVO) gilt,
- Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen LSA die Fahrtrichtung vorschreiben,
- Beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen,
- der freigegebene Fahrradverkehr auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist oder der Fahrradverkehr trotz Verbotes in der Gegenrichtung in einem erheblichen Umfang stattfindet,
- für das Rechtsabbiegen mehrere markierte Fahrstreifen zur Verfügung stehen und
- die LSA überwiegend der Schulwegsicherung dient.

Der Verordnungsgeber hat also eine Reihe von zu prüfenden Aspekten an die Anordnung eines Grünpfeils für den Radverkehr geknüpft. Hinzu kommen folgende Aspekte:

- Besondere Prüfung, wenn die Kreuzung oder Einmündung häufig von seh- und gehbehinderten Personen überquert wird und bei Bejahung mit Signal auszustatten und
- Alle angeordneten Bereiche sind durch die Unfallkommission regelmäßig zu untersuchen.

Unerheblich ist die Anordnung des Grünpfeils für den Radverkehr immer dann, wenn der Radverkehr nicht in die Signalgebung der Lichtsignalanlage eingebunden ist.

Eine Prüfung der Einrichtung entsprechender Grünpfeile für den Radverkehr an den durch den VCD vorgeschlagenen Knotenpunkten ist grundsätzlich möglich. Durch die umfassende verwaltungsinterne Abstimmung bei begrenzten personellen Kapazitäten in der Straßenverkehrsbehörde sowie bei den notwendigen Abstimmungen mit der Polizei konnte die Maßnahme seitens der Verwaltung bislang aber leider nicht mit einer hohen Priorität versehen werden.

Beschlussvorschlag:

sh. Antrag des VCD vom 27.03.2024

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		

4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- ☐ Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen
- ☐ Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

- ☐ Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- ☐ Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- ☐ Die Vorgaben wurden eingehalten.
 - ☐ Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
- oder
- ☐ Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 73,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Antrag des VCD vom 27.03.2024

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
DEZERNAT III

Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg
- Rathaus -
Am Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

Lüneburg, 24.03.2024

Antrag zur Einrichtung von Fahrradgrünpfeilen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

es wird folgender Antrag gestellt:

Der Rat beauftrage die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg, Fahrradgrünpfeile an mindestens fünf ausgewählten Stellen in Lüneburg einzurichten.

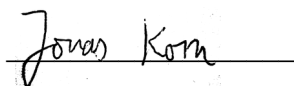
Die Einführung des Grünpfeils für Radfahrende wurde durch eine Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Frühjahr 2020 möglich: Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung wurde der Grünpfeil für den Radverkehr als "VZ 721" in den Katalog der Verkehrszeichen aufgenommen. Ein umfangreicher Pilotversuch der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) in neun deutschen Großstädten ging dem Projekt voraus. Dabei wurde bestätigt, dass der Grünpfeil die Sicherheit der Radfahrenden sowie der anderen Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigt oder gefährdet. Mit der Aufnahme des neuen Verkehrszeichens 721 in den Verkehrszeichenkatalog der StVO Ende 2021 hat der Gesetzgeber die Kriterien für eine verkehrsrechtliche Anordnung auch in der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) beschrieben.

Zuvor wurde der Fahrradgrünpfeil bereits in den Nachbarländern Niederlande, Dänemark und Frankreich erfolgreich erprobt und wird nun bereits in vielen deutschen Orten eingesetzt. In Düsseldorf wurden z. B. schon über 100 Fahrradgrünpfeile eingerichtet. Durch die Maßnahme wird der Verkehrsfluss und damit der Komfort des Radverkehrs wesentlich verbessert. Dadurch wird die Attraktivität des Radverkehrs gesteigert.

Folgende Kreuzungen könnten zur Einrichtung geprüft werden:

- Egersdorffstraße/Bastionstraße
- Bei der Keulahütte/Auf der Hude
- Moldenweg/Vor dem Bardowicker Tore
- Volgershall/Vor dem Neuen Tore
- Stöteroggestraße/Hindenburgstraße
- Altenbrückertorstraße/Willy-Brandt-Straße
- Am Schifferwall/Lünertorstraße
- Henningstraße/Bleckeder Landstraße

Mit freundlichen Grüßen



Jonas Korn, Vorstand VCD Elbe-Heide,
beratendes Mitglied im Ausschuss für Mobilität der Hansestadt Lüneburg

Anlage: Fahrradgrünpfeil (VZ 721)

